



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. Oktober 2021

Seite 1 von 2

An die
Universitäten (einschließlich FB Medizin) und
Hochschulen für angewandte Wissenschaften
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

Z.12-3.05.04-2021

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 896-4015

Telefax 0211 896-4504

nadine.bogedain@mkw.nrw.de

**§ 7 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen
des Landes NRW (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung –
HWFVO) vom 11.06.2007 in der Fassung der 5. Änderung vom 30.
Juni 2018 sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften i. d.
F. des Rundschreibens vom 24.01.2014**

- 1. Gliederung der Planstellenübersicht gemäß § 7 Abs. 1 HWFVO,
sowie Versorgungszuschläge und Beihilfepauschalen gemäß §
7 Abs. 3 HWFVO**
- 2. Einmalbeträge gemäß § 7 Abs. 4 HWFVO**
- 3. Abrechnungsmodalitäten**

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den nachstehend aufgeführten Vorgaben der HWFVO bitte ich um
weitere Veranlassung:

**Gliederung der Planstellenübersicht sowie Versorgungszuschläge
und Beihilfepauschalen § 7 Abs. 1 und 3 HWFVO**

Das Berechnungsschema mit der Gliederung der Planstellenübersicht
zur Ermittlung der von den Hochschulen zu tragenden Versorgungs-
und Beihilfeleistungen **zum Stichtag 01. Oktober 2021** bitte ich der An-
lage 1 zu entnehmen.

Darin enthalten sind die jährlichen pauschalen Versorgungszuschläge
von 30 % je Besoldungsgruppe auf der Basis der vom Ministerium der
Finanzen festgestellten Personalkostendurchschnittssätze für das

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Haushaltsjahr 2021 sowie die durch das Ministerium der Finanzen festgestellten aktuellen Beihilfepauschalen.

Hierbei ist zu beachten, dass zum 01.01.2021 die geänderte VV zur HWFVO NRW in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser wurde das Berechnungsschema entsprechend angepasst. Ein Ausgleich der Stellen ist nunmehr innerhalb aller im Stellenplan befindlichen Stellen möglich.

Termin für die Abgabe der Übersicht ist der **31. Oktober 2021**.

Die Anlage1 wird Ihnen auch als Excel-Tabelle im Internet zur Verfügung gestellt unter:

- https://www.mkw.nrw/hochschule-und-forschung/hochschulen/service-fuer-hochschulen/Anlagen_Haushalt/Nominalstellenabfrage_2021

Einmalbeträge nach § 7 Abs. 4 HWFVO

Ich bitte der Anlage 2 die vom Ministerium der Finanzen in Anlehnung an versicherungsmathematische Verfahren berechneten Einmalbeträge gemäß § 7 Abs. 4 HWFVO zu entnehmen.

Soweit an Ihrer Hochschule in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 Einstellungen vorgenommen wurden, die die Zahlung eines Einmalbetrages gemäß § 7 Abs. 4 HWFVO begründen, so bitte ich mir dies bis zum **31. Oktober 2021** unter Nennung der für eine Betragsfestsetzung erforderlichen Angaben (Fallgruppe, Ernennungs- oder Übernahmedatum, Geburtsdatum etc.) formlos mitzuteilen; **Fehlanzeige ist erforderlich.**

Abrechnungsmodalitäten

Nach Eingang und Prüfung der von Ihnen gemeldeten Nominalstellenüberschreitungen und Verbeamtungen werden Ihnen die entsprechenden Beträge in Rechnung gestellt.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Arno Einck)